

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

vom 08.10. 2002

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	3
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	3
§ 4	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	4
§ 5	Prüfungsausschuss	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	7
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	8
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	9
	<u>II. Prüfungen der Assessmentphase</u>	10
§ 10	Zulassung	10
§ 11	Zulassungsverfahren	11
§ 12	Ziel, Umfang und Art der Prüfungen in der Assessmentphase	11
§ 13	Durchführung von Prüfungen in der Assessmentphase	12
§ 14	Abschluss der Assessmentphase und Wiederholung von Prüfungen	12
§ 15	Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase	13
	<u>III. Prüfungen der Profilierungsphase</u>	13
§ 16	Zulassung	13
§ 17	Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen in der Profilierungsphase	14
§ 18	Prüfungen, Module und Fächer in der Profilierungsphase	15
§ 19	Bachelorarbeit	16
§ 20	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	17
§ 21	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	17
§ 22	Umfang, Bewertung und Abwahl von Modulen	18
§ 23	Zusatzmodule	19
§ 24	Abschluß der Bachelorprüfung	19
§ 25	Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten	19
§ 26	Bachelorzeugnis	20
§ 27	Bachelorurkunde	20
	<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	20
§ 28	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 29	Aberkennung des Bachelorgrades	21
§ 30	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	21
§ 31	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
	<u>V. Anhang</u>	22
Tabelle 1	Assessmentphase	22
Tabelle 2	Profilierungsphase	22

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung im Studiengang Bachelor of Arts in International Business Studies. Das Studium in diesem Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Arts in International Business Studies (with Thesis). Als abgekürzte Schreibweise wird B.A. IBS (with Thesis) verwendet.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang International Business Studies beträgt sechs Semester. Die ersten zwei Semester in der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase. Die auf die Assessmentphase folgenden vier Semester der Regelstudienzeit bilden die Profilierungsphase. Das Studienvolumen des gesamten Studienganges beinhaltet 100 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, von denen 40 Semesterwochenstunden auf die Assessmentphase und 60 Semesterwochenstunden auf die Profilierungsphase entfallen.

(2) Die Module und Lehrveranstaltungen der Assessmentphase sind weitestgehend vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen. Lediglich im Fach Fremdsprachen besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Modul Französisch und dem Modul Spanisch. Ziel der Assessmentphase ist es, das notwendige Grundlagenwissen zu vermitteln, auf dem die wählbaren Module der Profilierungsphase aufbauen. Alle Module und Lehrveranstaltungen der Profilierungsphase haben Wahlpflicht-Charakter, d. h. sie sind grundsätzlich nicht verpflichtend. Durch seinen modularen Aufbau bietet das Studium innerhalb der Profilierungsphase in der Regel in jedem Fach die Möglichkeit, zwischen mehreren alternativen Modulen zu wählen. Zudem kann in den einzelnen Modulen aus einer um mindestens 50 v.H. größeren Zahl von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, als es der entsprechenden, vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten entspricht.

(3) Vom Studienvolumen der Profilierungsphase sind 8 Semesterwochenstunden im Fach Ergänzungsstudien zu erbringen. Im Fach Ergänzungsstudien besteht die Möglichkeit der Qualifizierung in einem Studium Generale. Weiterhin sind in der Profilierungsphase Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt vornehmlich in den Veranstaltungen des Faches Fremdsprache und Kultur, in denen Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen neben Präsentations- und Moderationskompetenzen regelmäßig im Vordergrund stehen. Der Umfang von Leistungspunkten, die durch Schlüsselqualifikationen erworben werden, beträgt hier mindestens 12. Die Zahl der Lehrveranstaltungen, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, ist allerdings deutlich höher anzusetzen, da vor allem in den Seminaren, Übungen und Projekten der anderen Fächer Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechnologien eine wichtige Rolle spielen. Durch die Anwendung neuer Lehr- und Prüfungsformen gilt dies ebenso für viele Vorlesungen, so daß der Anteil der Leistungspunkte, die durch Schlüsselqualifikationen erworben werden, im gesamten Studium mindestens mit 20 anzusetzen ist.

(4) Jede Lehrveranstaltung sowie die dazugehörige Prüfung wird einem Modul, jedes Modul einem Fach zugeordnet. Einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können zu einem Veranstaltungsblock, zu dem eine Gesamtprüfung stattfindet, zusammengefasst werden.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken, regeln die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Assessmentphase (§ 12, insbesondere Absatz 6) und den Prüfungsleistungen der Profilierungsphase (§ 17, insbesondere Absatz 1). Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der Assessmentphase ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen der Profilierungsphase. Die Prüfungsleistungen der Assessmentphase sollen in der Regel vor Beginn des dritten Semesters erbracht worden sein. Die Bachelorprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Business Studies werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich der Dozent nach den Angaben in den Tabellen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zu dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

(3) Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung in der Assessment- und in der Profilierungsphase ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 bzw. § 16) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung schriftlich über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Prüfungssekretariat bekanntgegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 4). Mit der Meldung zu den jeweils ersten Prüfungen der Assessment- und der Profilierungsphase sind Anträge auf Zulassung (im Sinne der §§ 10 und 16) zu den Prüfungen dieser Phase zu stellen.

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt im Rahmen der Assessmentphase zwei Zeitstunden, im Rahmen der Profilierungsphase pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. des zugehörigen Lehrveranstaltungsblockes eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer einer Klausurarbeit beträgt im Rahmen der Profilierungsphase zwei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit soll von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüfenden im jeweiligen Prüfungstermin und bei der für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch angezeigt sein, dass eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender nicht zur Verfügung steht oder eine besondere Prüfungsform (z. B. automatische Klausurauswertung mit Hilfe eines optischen Markierungslesers) eine Zweitkorrektur überflüssig macht. Abweichungen sind im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Aushang: für die Assessmentphase beim Prüfungssekretariat, für die Profilierungsphase bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 letzter Satz) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (2 SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates - nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen - erbracht. Wird im Fach Fremdsprache und Kultur ein Seminar absolviert, das von einer kooperierenden Fakultät angeboten wird, sind Art und Umfang der Prüfungsleistung nach Maßgabe dieser Fakultät zu gestalten.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, nicht unmittelbar wiederholbare, zeitraumbezogene Leistungen wie z. B. Hausarbeiten.

(6) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen im Sinne des Absatzes 5 a) und b). Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermin ist darauf zu achten, daß keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bildet einen Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften für

1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten erweitert sich der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vorgeschlagen und vom Rat der entsprechenden Fakultät gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten

erhöht sich die Zahl der mindestens erforderlichen Mitglieder um eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Kulturwissenschaften. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Für den sprach- und kulturwissenschaftlichen Bereich gilt Entsprechendes. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und

Prüfungsleistungen, die an Hochschulen ausserhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistung in der Assessmentphase angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen der Assessmentphase angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für Seminare und Projekte (§ 4 Absatz 5c) und d) sowie § 17 Absatz 4) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen gemäß § 4 Absatz 8 bekannt gegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 19 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	keine Leistung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,5) ist.

(2) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,5 bis 5,5	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für die Assessmentphase ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Module der Assessmentphase. Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Module der Profilierungsphase und der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

(4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer.

II. Prüfungen der Assessmentphase

§ 10 Zulassung

(1) Zu Prüfungen innerhalb der Assessmentphase und zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Paderborn für den Studiengang "Bachelor of Arts in International Business Studies" eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Absatz 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Assessmentphase ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen im Studiengang International Business Studies oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird durch Aushang beim Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Studiengang International Business Studies oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung im Rahmen der Assessmentphase auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelorstudiengang International Business Studies zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind (verwandte Studiengänge sind insbesondere solche, die bzw. wie sie in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder unter Mitwirkung dieser Fakultät an der Universität Paderborn angeboten werden und die einen erheblichen Anteil an Veranstaltungen bzw. Prüfungen mit dem Bachelorstudiengang International Business Studies gemeinsam haben) oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen in der Assessmentphase

(1) Durch die Prüfungen in der Assessmentphase soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Assessmentphase erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Fächer der Assessmentphase sind

1. Ökonomie,
2. Fremdsprachen,
3. Methoden.

(3) Im Fach Ökonomie sind drei Module zu absolvieren. Die Module im Fach Ökonomie sind zur Zeit

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

(4) Im Fach Fremdsprachen sind zwei Module zu absolvieren. Die Module im Fach Fremdsprachen sind zur Zeit

- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

Das Modul Englisch ist stets zu wählen, von den übrigen beiden Modulen ist eines auszuwählen.

(5) Im Fach Methoden ist ein Modul zu absolvieren. Modul im Fach Methoden ist zur Zeit

- Quantitative Methoden.

(6) Die Prüfungsleistungen der Assessmentphase bestehen in der Regel aus Klausuren gemäß § 4 Absatz 5a) in den zu absolvierenden Modulen gemäß Absatz 3 bis 5. Grundsätzlich ist pro Modul eine Prüfung abzulegen. In den Fremdsprachenmodulen können aus didaktischen Gründen zwei Prüfungen in einem Modul stattfinden.

(7) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten bzw. zu Blöcken zusammengefassten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen schließen sich zeitlich unmittelbar an die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke an. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Eine Übersicht über den Aufbau des Studiums liefert Tabelle 1 des Anhangs. Eine Übersicht über den Studienverlauf enthält die Studienordnung.

(8) Prüfungsleistungen der Assessmentphase können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Absatz 1 HG ersetzt werden.

§ 13

Durchführung von Prüfungen in der Assessmentphase

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zu Prüfungen in der Assessmentphase zugelassen ist, wird ein Leistungspunktekonto geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Für jede mit "ausreichend" (4,5) oder besser benotete Prüfungsleistung in den Modulen gemäß § 12 erhält die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte, deren Anzahl rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres vom Fakultätsrat im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung bzw. jeden Lehrveranstaltungsblock einheitlich und verbindlich festgelegt wird. Bei der Vergabe von Leistungspunkten ist § 4 Absatz 2 zu beachten.

(3) Aus Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 12 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 14

Abschluss der Assessmentphase und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Assessmentphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 6 mindestens mit der Note "ausreichend" (4,5) bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte gemäß § 13 Absätze 2 und 3 erworben wurden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte ist Tabelle 1 des Anhangs zu entnehmen.

(2) Prüfungen der Assessmentphase, die als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche derselben Prüfung desselben Studiengangs an anderen Hochschulen bzw. in derselben Prüfung verwandter Studiengänge dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus mit bestimmten, aufeinander folgenden Prüfungsterminen statt, der vom Fakultätsrat festgelegt wird. Die erste Prüfung und die ihr zugeordneten zwei Wiederholungsprüfungen werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt. Wenn nach Abschluss eines Prüfungszyklus noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen, dann können diese im

nächsten Prüfungszyklus für die betreffende Veranstaltung, den betreffenden Veranstaltungsbereich bzw. das betreffende Modul wahrgenommen werden, ohne dass hierbei ein Anspruch auf die gleichen Inhalte und Bedingungen wie im vorherigen Prüfungszyklus gegeben ist. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von Wiederholungsmöglichkeiten in einem späteren Prüfungszyklus.

(4) Die Assessmentphase gilt endgültig als nicht erfolgreich absolviert, wenn eine Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann. § 15 Absatz 2 ist zu beachten.

§ 15

Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Abschlusses der Assessmentphase ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gilt die Assessmentphase endgültig als nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über den nicht erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Assessmentphase nicht erfolgreich absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag und - im Fall des endgültigen Nichtbestehens – auf Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Prüfungen der Profilierungsphase

§ 16

Zulassung

(1) Zu Prüfungen in der Profilierungsphase kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Absatz 7) bestanden hat,
2. die Assessmentphase erfolgreich absolviert oder gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungen bestanden hat,
3. an der Universität Paderborn im Bachelorstudiengang International Business Studies eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Die in Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Absatz 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zu Prüfungen in der Profilierungsphase beantragt werden. Sie berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen zu Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken gemäß § 17 im Umfang von insgesamt maximal 12 Leistungspunkten in den Fächern, die in der Assessmentphase bereits erfolgreich abgeschlossen wurden. Zur Auflösung der vorläufigen Zulassung siehe § 17 Absatz 6.

(3) Die Teilnahme an einem Seminar wird empfohlen, wenn mindestens 8 Leistungspunkte in dem entsprechenden Modul erworben wurden und eine Zulassung zu Prüfungen in der Profilierungsphase gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass eine Zulassung zu Prüfungen in der Profilierungsphase gemäß Absatz 1 gegeben ist und mindestens 20 Leistungspunkte in der Profilierungsphase erworben wurden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben. Im Übrigen gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 17

Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen in der Profilierungsphase

(1) Die Prüfungsleistungen in der Profilierungsphase bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken in den Fächern und Modulen, die in § 18 angeführt werden, sowie aus der Bachelorarbeit. Näheres regeln die Studienpläne.

(2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern bzw. Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Für jede zu Prüfungen in der Profilierungsphase zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen in der Profilierungsphase zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Prüfungssekretariat geführt. Den Umfang und das Verfahren der Anrechnung von Leistungspunkten regeln die §§ 21, 22 und 24. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(4) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Eine Wiederholungsmöglichkeit dieser Prüfung findet im Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters statt (zweiter Prüfungstermin). Der erste und der zweite Prüfungstermin werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt. Wenn nach Abschluss dieses zweiten Prüfungstermins noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen, dann können diese, sofern die entsprechende Prüfung erneut angeboten wird, zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen werden. Ein Anspruch auf die gleichen Inhalte und Bedingungen wie im ersten bzw. zweiten Prüfungstermin ist dabei nicht gegeben. Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Seminare und Projekte, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden. Als Wiederholungsprüfung zu einem Seminar oder Projekt kommt jedes andere Seminar bzw. Projekt infrage, das demselben Modul zugeordnet wird. Als Wiederholungsprüfung zu einem Seminar oder Projekt innerhalb eines Moduls gilt das nächste Seminar bzw. Projekt in demselben Modul, zu dem sich eine Kandidatin oder ein Kandidat anmeldet. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem Projekt eine Note schlechter als "ausreichend" (4,5) erzielt, möchte sie oder er für dieses Projekt Leistungspunkte gutgeschrieben bekommen und möchte sie oder er weitere Projekte innerhalb desselben Moduls belegen, so hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungssekretariat mitzuteilen, daß das nächste Projekt keine Wiederholungsprüfung ist. Für Wiederholungsprüfungen sind § 4 Absatz 3 sowie § 21 Absatz 2 zu beachten. Wer in der ersten Prüfung eine Note "ausreichend" (4,5) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(5) Absatz 4 gilt nicht für kulturwissenschaftliche Seminare und Projekte im Fach Fremdsprache und Kultur, die von einer anderen als der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Sowohl das Anmeldeverfahren (§ 4 Absatz 3) als auch die Wiederholbarkeitsregeln richten sich bei diesen Seminaren und Projekten nach Maßgabe der Fakultät, in der die Veranstaltung angeboten wird. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Ergebnisse dieser Seminare und Projekte dem Prüfungssekretariat in geeigneter Weise nachzuweisen.

(6) Leistungspunkte der Profilierungsphase können in veranstaltungsbezogenen Prüfungen bereits vor Abschluss der Assessmentphase erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung gemäß § 16 Absatz 2 vorliegt. In

diesem Fall eröffnet das Prüfungssekretariat ein vorläufiges Leistungspunktekonto, dessen Stand bei der Zulassung zur Profilierungsphase gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 auf das nach Absatz 3 einzurichtende Konto übertragen wird. Aus dem vorläufigen Leistungspunktekonto werden die Leistungspunkte unter Berücksichtigung der §§ 21 und 22 übertragen.

§ 18

Prüfungen, Module und Fächer in der Profilierungsphase

(1) Die Fächer in der Profilierungsphase sind

1. Ökonomie,
2. Fremdsprache und Kultur,
3. Methoden und
4. Ergänzungsstudien.

(2) Im Fach Ökonomie sind drei Module zu absolvieren. Diese können aus den zwei Katalogen der Module im Fach Ökonomie frei gewählt werden, wobei aus jedem der Kataloge mindestens ein Modul zu wählen ist. Module im Fach Ökonomie sind zur Zeit

Katalog A

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Finanzmanagement,
- Informations-Management,
- Internationales Management,
- Marketing-Management,
- Organisation,
- Personal-Management,
- Unternehmensrechnung;

Katalog B

- Global Markets: Enterprises and Organisations,
- Global Markets: International Regulation,
- Global Financial Markets.

(3) Im Fach Fremdsprache und Kultur sind zwei Module innerhalb eines der folgenden Kataloge zu absolvieren. Module im Fach Fremdsprache und Kultur sind zur Zeit

Katalog A

- Englisch,
- Französisch,

Katalog B

- Englisch,
- Spanisch.

(4) Im Fach Methoden ist ein Modul zu absolvieren. Module im Fach Methoden sind zur Zeit

- Entscheidungsunterstützende Methoden A,
- Entscheidungsunterstützende Methoden B.

(5) Im Fach Ergänzungsstudien ist ein Modul zu absolvieren. Dieses kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden. Module im Fach Ergänzungsstudien sind zur Zeit

- Arbeitsrecht,

- Aussenwirtschafts- und Entwicklungspolitik,
- Bankbetriebslehre,
- Internationale Wachstums- und Konjunkturpolitik,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Marketing,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Stadtökonomie und Stadtökologie,
- Statistik und Entscheidungstheorie,
- Wirtschaftsrecht,
- nicht gewählte Module gemäß Absatz 2.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können im Fach Ergänzungsstudien andere als hier aufgeführte fakultätsinterne und fakultätsexterne Module gewählt werden, sofern ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang International Business Studies besteht. Im Umfang von sechs Leistungspunkten können im Rahmen der Ergänzungsstudien beliebige Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn gewählt werden.

(6) Eine Übersicht der zu erbringenden Leistungspunkte je Fach bzw. Modul findet sich im Anhang, Tabelle 2. Die §§ 22 Absatz 3 und 23 Absatz 1 sind zu beachten.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (Absatz 7 ist zu beachten). Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung ausserhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 5, Satz 2). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 16 Absatz 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen, bei einem

empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der sechswöchigen Bachelorarbeit soll in der Regel bis zu 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

(7) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 20

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Von der Begutachtung der Bachelorarbeit durch eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber unabdingbar, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet hat. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden (§ 24 Absatz 2 ist zu beachten). Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 21

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

(1) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte für die Fächer bzw. Module der Profilierungsphase nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies Bestandteil eines Moduls ist, das einem Fach im Sinne des § 18 zugeordnet wird,
2. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 4 abgeschlossen wird und
4. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung in diesem Studiengang angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

(2) Für jede Prüfungsleistung in der Profilierungsphase (im Sinne des § 17) werden – sofern die in Absatzes 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul bzw. Fach, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß Tabelle 2 des Anhangs angerechnet, wenn

1. die Prüfung mit der Note "ausreichend" (4,5) oder besser bewertet wurde,
2. eine Prüfung im ersten und im zweiten Prüfungsversuch mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet wurde oder
3. eine Prüfung im ersten Prüfungsversuch mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet wurde und die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung im Sinne des § 17 Absatz 4 verzichtet.

(3) Beim Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen von Prüfungen der Profilierungsphase gelten unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 die Beschränkungen der Absätze 4 bis 9.

(4) Die Anzahl von Leistungspunkten beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock nicht mehr als 8 Leistungspunkte.

(5) Für jedes Fach und jedes Modul, das in § 18 angeführt ist, sind mindestens die Leistungspunkte zu erwerben, die im Anhang in der Tabelle 2 angegeben sind.

(6) In den Fächern Ökonomie, Methoden und im Ergänzungsstudien sind insgesamt mindestens drei und höchstens fünf Seminare sowie höchstens fünf Projekte zu absolvieren. Dabei kann pro Modul, das einem dieser Fächer zugeordnet wird, höchstens ein Seminar angerechnet werden.

(7) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit (§§ 19, 20) werden die im Anhang, Tabelle 2, angeführten Leistungspunkte erworben.

(8) Sobald insgesamt die in § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtsummen für Leistungspunkte aus Prüfungen der Profilierungsphase erreicht sind, können Leistungspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 6 notwendig sind oder soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder aus entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Leistungspunkte für Prüfungen der Profilierungsphase können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem insgesamt die angeführten Summen an Leistungspunkten erreicht werden.

§ 22

Umfang, Bewertung und Abwahl von Modulen

(1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß Tabelle 2 des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung einbezogen.

(2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 9 Absatz 3 und 4 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr gemäß § 21 zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

(3) In jedem Fach besteht einmalig und zu jedem Zeitpunkt (auch nach Abschluss eines Moduls) die Möglichkeit, ein Modul abzuwählen. Prüfungsleistungen, die innerhalb dieses abgewählten Moduls erbracht und mit "ausreichend" (4,5) bewertet wurden, können in anderen Modulen angerechnet werden. Das gleiche Modul kann nicht erneut gewählt werden.

§ 23

Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß § 18 zu absolvierenden Modulen in höchstens einem Zusatzmodul Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Module gemäß § 18 sowie jedes Modul einer anderen Fakultät sein (§ 18 Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend). Die Studienordnung kann diesbezüglich Empfehlungen geben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule innerhalb der Profilierungsphase zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24

Abschluß der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang in Tabelle 2 vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen und die Bachelorarbeit, d. h. 120 Leistungspunkte erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens "ausreichend" (4,5) lauten. Die Beschränkungen von § 21 sind zu beachten.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. innerhalb eines Faches gemäß § 18 Absatz 1 ein Modul mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet wird (§ 22 Absatz 2), bevor die in Absatz 1 angeführte Summe an Leistungspunkten erreicht ist und keine Möglichkeit mehr besteht, dieses Modul abzuwählen (§ 22 Absatz 3)
2. oder die Bachelorarbeit zum zweiten mal mit einer Note schlechter als "ausreichend" (4,5) bewertet wird oder sie als mit "ungenügend" (6,0) bewertet gilt.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung mit. § 15 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 18 und die Bestimmung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist § 9 zu beachten.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel aller Modulnoten erfolgreich abgeschlossener Module in der Profilierungsphase und der Note der Bachelorarbeit ermittelt. Die Gewichtung der Module und der Bachelorarbeit ergibt sich gemäß Tabelle 2 des Anhangs aus den jeweiligen Leistungspunkt-Summen.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 26 Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Fächer und Module der Profilierungsphase, aus denen Leistungspunkte erworben wurden sowie einen Hinweis auf die zuvor erfolgreich absolvierte Assessmentphase. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Bachelorarbeit, als letzter Prüfungsleistung, das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. In einer Anlage zum Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten nach Fächern und Modulen geordnet ausgewiesen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendigen Prüfungsleistungen erbracht, besteht jedoch noch die Möglichkeit zur Wiederholung einzelner Prüfungen gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 und verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf diese Wiederholungsprüfungen, hat sie bzw. er durch einen formlosen, schriftlichen Antrag an das Prüfungssekretariat auf Ausstellen des Zeugnisses diesen Verzicht deutlich zu machen.

§ 27 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 29

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 25. September 2002 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 25. September 2002.

Paderborn, den 08. Oktober 2002

gez. Wolfgang Weber

Der Rektor
der Universität Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

V. Anhang

Tabelle 1: Assessmentphase

B.A. IBS			
1. und 2. Sem. (Assessmentphase)			
	SWS	LP *	Module
Ökonomie	18	27	3 (à 9 LP)
Fremdsprachen	16	24	2 (à 12 LP)
Methoden	6	9	1 (à 9 LP)
S	40	60	6

Tabelle 2: Profilierungsphase

B.A. IBS			
3. - 6. Sem. (Profilierungsphase)			
	SWS	LP *	Module
Ökonomie	24	48	3 (à 16 LP)
Fremdsprache und Kultur	20	40	2 (à 20 LP)
Methoden	8	12	1 (à 12 LP)
Ergänzungsstudien	8	12	1 (à 12 LP)
B.A.-Arbeit (6 Wochen, etwa 30 Seiten)	–	8	–
S	60	120	7

* Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Business Studies werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Eine SWS wird in den Kernfächern der Profilierungsphase (Ökonomie sowie Fremdsprache und Kultur) mit zwei Leistungspunkten, in allen übrigen Fächern mit 1,5 Leistungspunkten gewichtet.